

Anmerkung zu:	KG Berlin 6. Zivilsenat, Beschluss vom 21.04.2016 - 6 U 141/15	Quelle:	
Autor:	Dr. Markus Jacob, RA und FA für Versicherungsrecht	Normen:	§ 286 ZPO, § 141 ZPO, § 447 ZPO, § 448 ZPO
Erscheinungsdatum:	16.03.2017	Fundstelle:	jurisPR-VersR 3/2017 Anm. 5
		Herausgeber:	Prof. Dr. Peter Schimikowski, TH Köln, Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften
		Zitiervorschlag:	Jacob, jurisPR-VersR 3/2017 Anm. 5 

Nachweisprobleme in der privaten Unfallversicherung

Leitsätze

1. Nach den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (hier: § 1 Abs. 3 AUB 2008) liegt ein Unfall vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Davon können auch Ereignisse umfasst sein, die sich objektiv nicht innerhalb eines kurzen Zeitraumes ereigneten, wenn sie für den Betroffenen unerwartet, überraschend und unentrinnbar sind.
2. Für diesen subjektiven Begriff der Plötzlichkeit kommt es nicht entscheidend darauf an, ob dem Betroffenen die Einwirkung äußerer Umstände auf seinen Körper bekannt ist, sondern darauf, dass er mit deren schädigender Wirkung nicht rechnet. Die Kenntnis des Tauchers von der Veränderung der Druck- und Sauerstoffverhältnisse beim Auftauchen steht deshalb einem Unfallereignis im Sinne der Bedingungen bei dem Erleiden einer Dekompressionskrankheit nicht von vornherein entgegen.

A. Problemstellung

Erleidet der Versicherte unbeobachtet einen Unfall, steht er mitunter vor dem Problem, diesen nicht zeugenschaftlich beweisen zu können. Eine Beweisführung ist dann nur mithilfe von Indizien, ggf. ergänzt durch eine Parteianhörung bzw. -vernehmung, möglich.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Der Kläger hat ca. 30 Minuten nach dem letzten von mehreren Tauchgängen mit einer maximalen Tiefe von 25 m eine Überempfindlichkeit der linken Hand, abgeschwächtes Empfinden im linken Unterarm und Sprachstörungen entwickelt. Als Ursache behauptet er eine Dekompressionskrankheit infolge eines zu schnellen Auftauchvorgangs, den er aufgrund eines Wadenkrampfs eingeleitet habe.

Land- und Oberlandesgericht haben den Kläger für beweisfällig gehalten. Da für den behaupteten Unfall keine Zeugen zur Verfügung stehen, könnten sich die Umstände des Unfalls nur aus vorhandenen Indizien herleiten lassen. Insofern sprächen aber die Unterlagen der Tauchgänge für einen regulären Aufstieg aus 25 m Tiefe. Zudem habe der Kläger nicht bereits in der Auftauchphase die typischen Symptome der Dekompressionskrankheit entwickelt, sondern erst 30 Minuten danach. Auch die anschließende progrediente Entwicklung der Erkrankung über einen Zeitraum von mehreren Tagen hinweg bis hin zu einer Notoperation ließen sich mit einer Dekompressionskrankheit nicht vereinbaren, da bei dieser die Symptomentwicklung akut an den Vorgang des Auftauchens und die Minuten unmittelbar danach geknüpft sei. Demzufolge habe der Kläger keine Dekompressionskrankheit, sondern – wie der vom Versicherer vorprozessual beauftragte Gutachter festgestellt hatte – mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine kardiogene Hirnembolie erlitten, die im weiteren Verlauf zu einer fortschreitenden Stenose bis hin zum Gefäßverschluss geführt hat.

C. Kontext der Entscheidung

Auf der Grundlage des klägerseitigen Vortrags, aufgrund eines Krampfes zu einem „Notaufstieg“ gezwungen gewesen zu sein, war der Unfallbegriff erfüllt, lag insbesondere eine Plötzlichkeit des Ereignisses vor. Nach h.M. ist diese nämlich bereits dann gegeben, wenn sich das Ereignis innerhalb kurzer Zeit abspielt (BGH, Urt. v. 16.10.2013 - IV ZR 390/12 - VersR 2014, 59; KG Berlin, Urt. v. 21.04.2016 - 6 U 141/15 - VersR 2017, 87; OLG Karlsruhe, Urt. v. 16.05.1995 - 19 U 283/94 - VersR 1996, 364). Auch nach der Gegenmeinung, die auf das Überraschende und die Unerwartetheit des Ereignisses abstellt, aufgrund dessen der Versicherte sich nicht hierauf einstellen und daher den Schadenseintritt nicht verhindern konnte (Jacob, AUB 2010, 1. Aufl. 2013, Ziff. 1 Rn. 4 ff. m.w.N.), lag ein Unfall vor, da der Notaufstieg durch einen Krampf veranlasst war.

Als problematisch erwies sich allerdings der Nachweis der Kausalität dieses Ereignisses zur eingetretenen Gesundheitsschädigung. Der Beweis eines unfallbedingten Gesundheitsschadens ist nach den strengen Anforderungen des § 286 ZPO zu führen (BGH, Beschl. v. 13.04.2011 - IV ZR 36/10 - VersR 2011, 1171). Dieser muss zwar nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein; erforderlich ist jedoch ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie vollständig auszuschließen (BGH, Beschl. v. 18.01.2012 - IV ZR 116/11 - VersR 2012, 849). Lässt sich ein Geschehensablauf nicht restlos aufklären, muss die Beweisfrage anhand von Indizien geklärt werden. Dabei kommt – wie das KG Berlin zutreffend festgestellt hat – den Angaben, die der Versicherungsnehmer vorprozessual gegenüber dem Versicherer oder behandelnden Ärzten gemacht hat, eine entscheidende Indizwirkung zu. Auch aus den Arztberichten selbst können häufig Rückschlüsse auf einen zugrunde liegenden Unfall gezogen werden (vgl. BGH, Urt. v. 28.10.2015 - IV ZR 139/15). Ergibt sich danach eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der streitigen Behauptung, kann das Gericht den Versicherungsnehmer anhören oder – was im Hinblick auf die Strafandrohung einer Falschaussage vorzugswürdig erscheint – als Partei vernehmen (§ 448 ZPO).

Unzulässig ist demgegenüber das in der Praxis häufig zu beobachtende Vorgehen der Gerichte, den Versicherten nach § 141 Abs. 1 ZPO anzuhören und allein unter Hinweis auf dessen Glaubwürdigkeit den behaupteten, vom Versicherer bestrittenen Sachverhalt als bewiesen anzusehen (vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 18.11.1988 - 20 W 50/88 - RuS 1989, 99). Dies steht im klaren Widerspruch zum Zivilprozessrecht, da hierdurch die von den §§ 447 f. ZPO aufgestellten Voraussetzungen einer Parteivernehmung unterlaufen würden (BGH, Urt. v. 18.02.1987 - IVa ZR 196/85 - VersR 1987, 1007; Marlow, RuS 2007, 353, 354 f.). Nur wenn über die allgemeine Glaubwürdigkeit des Versicherten hinaus objektivierbare Anhaltspunkte gegeben sind, die seine Angaben stützen, z.B. eine dem geschilderten Unfallgeschehen entsprechende Gesundheitsschädigung, kann das Gericht im Rahmen der freien Beweiswürdigung die im Rahmen seiner Anhörung gemachten Angaben berücksichtigen bzw. den Versicherten gemäß § 448 ZPO als Partei vernehmen (Mangen in: Beckmann/Matusche-Beckmann, 3. Aufl. 2015, § 23 Rn. 161).

D. Auswirkungen für die Praxis

Im Rahmen der Subsumtion des Unfallbegriffs sind sämtliche Umstände des Einzelfalls zu würdigen und in einen Kontext zu stellen. Daher ist es für den beweisbelasteten Versicherungsnehmer von besonderer Bedeutung, Nachforschungen anzustellen und Beweise zu sichern, etwa Zeugen namhaft zu machen und medizinische Unterlagen beizubringen.